

Checkliste zur Betriebsaufgabe

Diese Checkliste enthält lediglich die wichtigsten Punkte und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit

Die Checkliste enthält lediglich die wichtigsten Punkte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Prüfung, ob Ausverkauf wegen Geschäftsschließung sinnvoll (Verkaufsargument); wenn ja, Bewilligung bei Bezirksverwaltungsbehörde einholen. Gewerbeberechtigung endet mit Ausverkauf.

Meldung der Auflassung einer Betriebsanlage gem. § 83 GewO bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde), auch wenn kein Liegenschaftseigentum vorliegt.

Verkauf des Warenlagers und der Geschäftseinrichtung oder Übernahme von geringen Mengen zur privaten Verwendung in das Privatvermögen (sog. "Entnahme"). Vorsicht: sukzessiver Verkauf entnommener Wirtschaftsgüter führt zur Nachversteuerung und gegebenenfalls zu Pflichtversicherungs-/Pensionsproblemen. Die "Entsorgung" von Wirtschaftsgütern sollte dokumentiert werden (zB Bestätigung der Caritas oder des Altstoffsammelzentrums).

Besteuerung der stillen Reserven (= Verkaufserlös bzw. Schätzwert abzüglich Buchwert) als Gewinn, soweit keine Steuerbegünstigung vorliegt (zB für stille Reserven des Gebäudes, wenn dort der Hauptwohnsitz des Unternehmers und dieser älter als 60 Jahre oder erwerbsunfähig ist).

Sozialversicherung bei SVA der gewerblichen Wirtschaft endet mit Ende des Kalendermonats der Zurücklegung bzw. einer Ruhendmeldung aller Gewerbeberechtigungen.

Rechtzeitige Kündigung bzw. Auflösung aller Verträge, insbesondere auch der Dienstverträge (Kündigungsfristen und -termine beachten!).

Abmeldung der Mitarbeiter bei der Gebietskrankenkasse.

Mitteilung der Betriebsaufgabe an Finanzamt innerhalb Monatsfrist.

Eventuell Anspruch auf Abfindung und Investitionsablöse bei Handelsvertretern und Alleinvertriebshändlern für Überlassung des Kundenstocks an den Geschäftsherren gem. § 24 Handelsvertretergesetz (maximal eine Jahresprovision vom Durchschnittsverdienst der letzten (maximal) 5 Jahre, soweit Kundenstock aufgebaut bzw. wesentlich erweitert wurde, Geschäftsherr weiterhin erhebliche Vorteile aus Geschäftsverbindung hat und Zahlung der Billigkeit entspricht) insbesondere wenn Betrieb aufgrund einer Pensionierung aufgegeben werden musste oder der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis gekündigt hat, ohne dass dem Vertreter bzw. Alleinvertriebsberechtigten daran ein Verschulden zur Last fällt.

Abmeldung KFZ.

Zurücklegung aller Gewerbeberechtigungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) oder Ruhendmeldung aller Gewerbeberechtigungen bei der WKO und Beendigung sonstiger Berechtigungen (z.B. Kündigung einer Trafik bei Monopolverwaltung).

Sonstiges

Klärung des Versicherungsschutzes für erst nach Betriebsaufgabe eintretende Haftungen aus der vorherigen unternehmerischen Tätigkeit

etc.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907,

Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
